

Einschreiben mit Rückschein

Stiftung Kabelnetz Basel
Steinenschanze 2
4051 Basel

Referenz/Aktenzeichen: VG-TV 7

Bern, 7. Juli 2008

Verfügung

**des Eidgenössischen Departements für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK**

in Sachen

Stiftung Kabelnetz Basel, Steinenschanze 2, 4051 Basel
(hiernach: die Bewerberin, bzw. die Konzessionärin)

betreffend

Erteilung einer Konzession mit Leistungsauftrag und Gebührenanteil betreffend das Versorgungsgebiet Nr. 7 gemäss Anhang 2, Ziffer 2 zur RTVV

A Ausschreibung und Verfahren

1 Gegenstand

Gestützt auf Artikel 45 des Bundesgesetzes vom 24. März 2006 über Radio und Fernsehen (RTVG)¹ sowie Artikel 43 der Radio- und Fernsehverordnung vom 9. März 2007 (RTVV)² schrieb das Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) am 4. September 2007 41 Veranstalterkonzessionen für die Verbreitung von lokal-regionalen UKW-Radioprogrammen sowie 13 Veranstalterkonzessionen für die Verbreitung von Regionalfernsehprogrammen in der Schweiz aus. Das BAKOM veröffentlichte den Ausschreibungstext im Bundesblatt³ und zusammen mit weiteren Begleitdokumenten unter www.bakom.admin.ch.

Die ausgeschriebenen Konzessionen betrafen die Versorgungsgebiete, welche der Bundesrat am 4. Juli 2007 definiert hatte (vgl. Anhang 1 bzw. 2 zur RTVV). Sie gewähren Inhaberinnen von Regionalfernsehkonzessionen ein Recht auf die leitungsgebundene Verbreitung innerhalb des zugewiesenen Versorgungsgebiets. Wo dies ausdrücklich in Anhang 2 zur RTVV vermerkt ist, erhalten die Konzessionsinhaber ausserdem das Recht zur digitalen drahtlos-terrestrischen Verbreitung ihrer Programme. Die Konzessionen berechtigen ausserdem zu einem im Voraus vom UVEK festgelegten jährlichen Anteil am Ertrag der Empfangsgebühr. Für das Versorgungsgebiet Nr. 7 gemäss Anhang 2, Ziffer 2 zur RTVV beträgt der mit der Konzession verbundene Gebührenanteil 2'515'339 Franken.

2 Verfahren

Beim BAKOM gingen bis zum Ablauf der Ausschreibungsfrist am 6. Dezember 2007 75 Bewerbungen für die ausgeschriebenen 54 UKW-Radio- bzw. Regionalfernsehkonzessionen ein. Drei Bewerbungen wurden im Rahmen der Vollständigkeitsprüfung der Gesuchseingaben zurückgezogen. Das BAKOM publizierte die verbliebenen 72 Bewerbungen am 28. Dezember 2007 im Internet. Kantone, Interessenverbände der Radio-, Fernseh- und Werbebranche, die Bewerberinnen und Bewerber selber sowie weitere interessierte Kreise erhielten Gelegenheit, sich bis zum 20. Februar 2008 (Fristverlängerung 7. März) zu den Konzessionsbewerbungen zu äussern (vgl. dazu Teil B.). Insgesamt erreichten 129 Stellungnahmen das BAKOM. Das Amt veröffentlichte sie unter www.bakom.admin.ch. Am 11. März 2008 gewährte das BAKOM allen Bewerberinnen und Bewerbern die Gelegenheit, sich im Rahmen des rechtlichen Gehörs bis zum 16. April 2008 zu den Anhörungsergebnissen zu äussern.

Die Bewerberin reichte am 4. Dezember 2007 als einzige ihre Bewerbung um die Regionalfernsehkonzession für das Versorgungsgebiet Nr. 7 gemäss Anhang 2, Ziffer 2 zur RTVV ein. Soweit in der öffentlichen Anhörung auf das Gesuch der Bewerberin Bezug genommen wurde, äusserten sich die Anhörungsteilnehmer – darunter die Regierungen

¹ SR 784.40, vgl. www.admin.ch/ch/d/sr/c784_40.html

² SR 784.401, vgl. www.admin.ch/ch/d/sr/c784_401.html

³ BBI 2007 6229

der beiden Basler Halbkantone – positiv und hatten nichts gegen eine Konzessionierung einzuwenden. Auf die Aufforderung des BAKOM hin vervollständigte die Bewerberin am 20. Dezember 2007 das Bewerbungsdossier (Beilagenverzeichnis in elektronischer Form). Mit Schreiben vom 31. März 2008 nahm die Bewerberin zu den im Verlauf der öffentlichen Anhörung beim BAKOM eingetroffenen Eingaben Stellung. Auf die Anhörungsergebnisse und die von der Bewerberin vorgebrachten Argumente wird soweit notwendig im Folgenden eingegangen.

Die Bewerberin ist heute Inhaberin einer Veranstalterkonzession, welche ihr das UVEK gestützt auf das RTVG vom 21. Juni 1991⁴ und der RTVV vom 6. Oktober 1997⁵ am 25. Oktober 2005 erteilt hat. Diese Konzession läuft per 31. Dezember 2008 aus.

B Erwägungen

1 Formelles

1.1 Zuständigkeit

Bei der hier zu vergebenden Veranstalterkonzession handelt es sich um eine Konzession mit Leistungsauftrag und Gebührenanteil im Sinne von Artikel 38 RTVG. Zuständige Behörde für die Erteilung der Veranstalterkonzessionen ist gemäss Artikel 45 Absatz 1 RTVG das UVEK.

1.2 Eintreten

Die Bewerberin reichte ihr Dossier fristgerecht ein. Die Bewerbungsunterlagen erfüllen die in der Wegleitung des BAKOM vom 4. September 2007 zur Einreichung von Konzessionsbewerbungen⁶ verlangten formalen Voraussetzungen. Auf die Bewerbung wird deshalb eingetreten.

2 Materielles

2.1 Konzessionsvoraussetzungen

Artikel 44 Absatz 1 RTVG stellt eine Reihe von Bedingungen auf, welche erfüllt sein müssen, damit die Konzession der Bewerberin erteilt werden kann. Die Prüfung der Bewerbungsunterlagen ergibt, dass die Bewerberin die Konzessionsvoraussetzungen gemäss Artikel 44 Absatz 1 erfüllt.

2.2 Erfüllung des Leistungsauftrags gemäss Ausschreibung

Da sich nur die Bewerberin um die hier zu vergebende Konzession beworben hat, findet keine Selektion statt. Die Ausführungen der Bewerberin zu den verschiedenen Elementen des Leistungsauftrags dienen nicht dazu, die neue Konzessionärin unter mehreren Kandidatinnen auszuwählen, sondern haben den Charakter einer Selbstverpflichtung der Be-

⁴ AS 1992 601, 1993 3354, 1997 2187 Anhang Ziff. 4, 2000 1891 Ziff. VIII 2, 2001 2790 Anhang Ziff. 2, 2002 1904 Art. 36 Ziff. 2, 2004 297 Ziff. I 3 1633 Ziff. I 9 4929 Art. 21 Ziff. 3, 2006 1039 Art. 2

⁵ AS 1997 2903, 1999 1845, 2001 1680, 2002 1915 Art. 20 3482, 2003 4789, 2004 4531, 2006 959 4395

⁶ <http://www.bakom.admin.ch> → Radio&Fernsehen → Aktuell → Erteilung der neuen UKW- und Regional-TV-Konzessionen

werberin. Auf die verpflichtende Natur der im Rahmen des Konzessionsverfahrens gemachten Aussagen der Bewerberinnen weist schon der Wortlaut der Ausschreibung hin.⁷

2.2.1 Inputfaktoren

Die Erfüllung des Leistungsauftrags setzt organisatorische Strukturen der Qualitätssicherung, adäquate Arbeitsbedingungen sowie eine ausreichende Anzahl nach professionellen Standards handelnder Medienschaffender voraus. Diese Elemente werden unter dem Begriff ‚Inputfaktoren‘ zusammengefasst.

Die Bewerberin dehnt das bestehende, auf die Nachrichtensendung "7 vor 7" ausgerichtete Qualitätssicherungssystem auf das gesamte Programm aus. Die inhaltlichen Qualitätsziele und -standards sind in verschiedenen Dokumenten festgelegt. Das Regelement "Leistungsauftrag und Statut" verpflichtet die Redaktion zur Erfüllung des Leistungsauftrags und sichert ihr journalistische, wirtschaftliche und formale Unabhängigkeit zu (Redaktionsstatut). Ausserdem wird die Redaktion zu qualitativ hochwertigem Journalismus und auf die Richtlinien und Erklärungen des Schweizer Presserats verpflichtet. Im Redaktionshandbuch werden die Qualitätssziele und -standards konkretisiert (publizistisches Leitbild). Das Pflichtenheft regelt jene organisatorischen Belange, die nicht bereits in Statuten oder im Reglement beschrieben sind. Das Qualitätssicherungs- sowie Aus- und Weiterbildungskonzept beschreibt die Prozesse, mittels denen regelmässig überprüft wird, ob die festgelegten Qualitätssziele erfüllt werden (Briefings, Gegenlesen, Sendungs- oder Beitragsabnahmen, institutionalisierte Sendungskritiken, Mitarbeitergespräche, externe Evaluation des Output). Die Gesamtverantwortung für die Qualitätssicherung liegt beim Chefredaktor.

Die Bewerberin orientiert sich grundsätzlich an den Standard-Arbeitsbedingungen der Branchenverbände VSP und Telesuisse sowie an den Vorgaben der Richtlinien des Berufsregisters. Ausserdem schafft sie noch individuelle Anreize. Das bedeutet, dass der monatliche Mindestlohn für ausgelernte Angestellte in Vollzeitbeschäftigung 4'000 Franken beträgt. Über die Standardbedingungen hinaus gewährt die Bewerberin allen Angestellten pro Jahr 25 Tage Ferien (bei Vollzeitbeschäftigung) und allen im Monatslohn Angestellten einen 13. Monatslohn. Praktikanten arbeiten im Rahmen eines schriftlichen Praktikumsvertrags.

2.2.2 Outputfaktoren

Die Vorgaben der Ausschreibung konzentrieren sich auf die Informationsleistungen. Letztere haben eine umfassende Berichterstattung über die relevanten lokalen-regionalen Geschehnisse zum Ziel. Bei der Berichterstattung gilt es, den verschiedenen thematischen, personellen, geographischen und gestalterischen Dimensionen des Vielfaltsgebots Rechnung zu tragen.

Die Bewerberin veranstaltet ein tagesaktuelles regionales Fernsehprogramm und setzt dabei einen Schwerpunkt auf lokaler und regionaler Information. Im Zentrum des Programms steht ein täglich aktualisiertes Nachrichtenmagazin, welches einschliesslich

⁷ Ziffer 3.3, 2. Absatz des Ausschreibungstextes vom 4. September 2007, publiziert unter der Internetadresse <http://www.bakom.admin.ch> → Radio&Fernsehen → Aktuell → Erteilung der neuen UKW- und Regional-TV-Konzessionen

Börsen- und Wetterinformationen rund dreissig Minuten dauert. Die Sendung beinhaltet neben Nachrichtenmeldungen und Kurzfilmen in der Regel drei Schwerpunktthemen in Form eines Beitrags aus den Bereichen Politik, Wirtschaft, Kultur, Gesellschaft und Sport. Neben dem Nachrichtenmagazin enthält das Programm im Informationsbereich unter anderem mehrmals täglich Kurznachrichten, einen täglichen Kurz-Talk, ein wöchentliches Hintergrund-Nachrichtenmagazin sowie regelmässig Sondersendungen zu besonderen Anlässen (Wahlen, Abstimmungen, Fasnacht, Stadtlauf, u.a.).

2.2.3 Verbreitung

Gemäss Ausschreibung hatten die Bewerberinnen und Bewerber darzulegen, wie sie die Erschliessung des ganzen Versorgungsgebietes technisch, zeitlich und finanziell zu realisieren gedenken.

Das künftige Versorgungsgebiet der Bewerberin entspricht dem von ihr bereits bisher versorgten Gebiet. Dieses Gebiet ist im Rahmen des technisch Möglichen bereits heute nahezu vollständig über Leitungsnetze erschlossen.

2.3 Zwischenergebnis

Aus diesen Gründen kann der Bewerberin eine Konzession für die Verbreitung eines Regionalfernsehprogramms im Versorgungsgebiet Nr. 7 gemäss Anhang 2, Ziffer 2 zur RTVV erteilt werden.

2.4 Zu einzelnen Konzessionsbestimmungen

2.4.1 Verbreitung (Artikel 2 der Konzession)

Das Programm der Konzessionärin muss gemäss Art. 59 Absatz 1 Buchstabe b RTVG im zugewiesenen Versorgungsgebiet über Leitungen verbreitet werden (Zugangsrecht). Artikel 38 Absatz 5 RTVG verlangt grundsätzlich eine Beschränkung der Verbreitung eines gebührenunterstützten Programms auf das in der Konzession definierte Versorgungsgebiet. Dadurch soll einerseits sichergestellt werden, dass sich die Konzessionärinnen thematisch auf ihr Gebiet konzentrieren. Andererseits soll damit vermieden werden, dass namentlich Konzessionärinnen aus städtischen Gebieten das kommerzielle Potenzial benachbarter Konzessionärinnen schmälern und die entstehende Finanzierungslücke mit Gebührengeldern geschlossen werden muss bzw. die gesetzliche Eigenfinanzierungsvorgabe von den betroffenen Konzessionärinnen nicht mehr erfüllt werden kann.⁸

Daraus folgt, dass die Konzessionärin mitverantwortlich dafür ist, dass ihr Programm nur im entsprechenden Versorgungsgebiet empfangen werden kann. Sie muss gegenüber den Fernmeldediensteanbieterinnen, welche ihr Programm verbreiten müssen, die entsprechenden Massnahmen ergreifen.

Die Verbreitung eines Programms über das Internet ist der Verbreitung über Leitungen gleichgestellt. Die Verbreitung des konzessionierten Programms über Internet – d.h. das Streaming – ist daher innerhalb des Versorgungsgebietes ohne weiteres zulässig. Ausserhalb des Versorgungsgebietes ist das Streaming aber nur gestattet, wenn die Konzession

⁸ vgl. Botschaft vom 18. Dezember 2002 zum neuen RTVG, BBl 2003 1705.

sionärin über technische oder administrative Vorkehrungen sicherstellt, dass die Verbreitung keine den Rundfunk kennzeichnende publizistische Tragweite entfaltet. In Anlehnung an Artikel 1 Absatz 1 RTVV bedeutet dies, dass das Programm ausserhalb des Versorgungsgebietes nicht von 1000 oder mehr Geräten gleichzeitig in einer dem Stand der Technik entsprechenden Qualität über Internet empfangen werden darf. Kann die Konzessionärin weder durch eigene Massnahmen noch durch vertragliche Absicherungen gegenüber den Internet Providern belegen, dass diese Bedingung eingehalten wird, dann darf sie ausserhalb ihres Versorgungsgebietes einzelne ihrer Sendungen nur auf Abruf über Internet anbieten (on demand).

2.4.2 Gebührenanteil (Artikel 3 der Konzession)

Gemäss Artikel 39 Absatz 2 Buchstabe b RTVG dient der Gebührenanteil dazu, zusammen mit den Finanzierungsmöglichkeiten des Versorgungsgebietes die Erfüllung des Leistungsauftrags in einer bestimmten Region zu sichern. Bei der Festlegung der einzelnen Gebührenbeträge berücksichtigt das UVEK die Grösse und das Wirtschaftspotenzial des Versorgungsgebietes sowie den Aufwand, den die Konzessionärinnen zur Erfüllung des Leistungsauftrags inklusive Verbreitungskosten erbringen müssen (Art. 40 Abs. 2 RTVG). Diese Vorgaben hat das UVEK im Vorfeld der Ausschreibung der Konzessionen konkretisiert und die entsprechenden Ergebnisse publiziert.⁹

Die Parameter, welche die Höhe der Gebührenanteile beeinflussen, sind einem steten Wandel unterworfen. Sowohl die ökonomischen Rahmenbedingungen im Versorgungsgebiet wie auch die Kosten- und Einnahmenstruktur der Veranstalter entwickeln sich ständig. Aus diesem Grund überprüft das UVEK die Höhe der einzelnen Gebührenanteile regelmässig – gemäss Artikel 39 Absatz 2 RTVV in der Regel alle fünf Jahre – und passt sie allenfalls den veränderten Gegebenheiten an. Dies bedeutet, dass der Gebührenanteil im Verlauf der Zeit sowohl zunehmen wie auch sinken kann.

Laut Ausschreibung vom 4. September 2007 ist mit der vorliegenden Konzession ein Anspruch auf einen jährlichen Gebührenanteil von 2'515'339 Franken geknüpft. Dieser Gebührenanteil darf gemäss Artikel 39 RTVV 50 Prozent der Betriebskosten der Konzessionärin nicht übersteigen. Artikel 4 der Verordnung des UVEK vom 5. Oktober 2007 über Radio und Fernsehen¹⁰ legt im Einzelnen fest, wie die anrechenbaren Betriebskosten errechnet werden. Die Konzessionärin hat bei der jährlichen Vorlage ihrer Rechnung nach Artikel 42 Absatz 1 RTVG die Gestaltungsvorgaben des BAKOM hinsichtlich der Gliederung des Kontenplans zu beachten.

In Beachtung der subventionsrechtlichen Empfehlungen der Eidgenössischen Finanzkontrolle erfolgt die Ausschüttung des Gebührenanteils gestaffelt: der Hauptteil des Gebührenanteils (80 Prozent des mit der Ausschreibung bekannt gegebenen Betrags) wird in vier Tranchen, quartalsweise, während des Beitragsjahres ausbezahlt. Die restlichen 20 Prozent lässt das BAKOM der Konzessionärin nach Prüfung ihrer Jahresrechnung, also im Folgejahr, zukommen.

⁹ vgl. die Herleitung der einzelnen Beträge unter <http://www.bakom.admin.ch> → Radio & Fernsehen → Aktuell → Erteilung der neuen UKW- und Regional-TV-Konzessionen → Weitere Informationen.

¹⁰ SR 704.401.11

2.4.3 Umfang des Leistungsauftrags (Artikel 4 der Konzession)

Die Konzessionärin hat sich in ihren Bewerbungsunterlagen ausführlich zur Art und Weise geäußert, wie sie den Leistungsauftrag zu erfüllen gedenkt. Diese Angaben bilden den Hintergrund für den Konzessionszuschlag des UVEK. Dementsprechend verpflichtend ist ihr Charakter¹¹ und die Konzessionärin muss sich in Anwendung des Prinzips von Treu und Glauben, das auch für Private gilt (Artikel 5 Absatz 3 BV)¹², darauf behaften lassen.¹³

Die Zusicherungen der Konzessionärin definieren – zusammen mit den Angaben in der Konzession – den inhaltlichen Umfang ihrer Betriebspflicht. Zwingen gewisse Umstände die Konzessionärin dazu, ihre Leistung vorübergehend einzuschränken, hat sie für die Regelung der Übergangszeit, bis sie ihren Betrieb wieder im versprochenen Umfang weiterführen kann, die Einwilligung des BAKOM einzuholen.¹⁴

2.4.4 Programmauftrag (Artikel 5 der Konzession)

Kern des konzessionsrechtlichen Programmauftrags ist eine vielfältige Berichterstattung über alle wesentlichen Elemente des lokalen Lebens. Um die vom Gesetzgeber gewünschte grösstmögliche Publikumsbeachtung zu finden, muss diese Programmleistung zur Hauptsendezeit im Fernsehprogramm erbracht werden. Wohl trifft zu, dass das Internet im Zuge der multimedialen Entwicklung für Rundfunkveranstalter immer mehr an Bedeutung gewinnt. Dennoch bleibt das Internetangebot des Veranstalters aus konzessionsrechtlicher Sicht stets eine programmbegleitende Erscheinung. Deshalb müssen die wesentlichen Bestandteile des Leistungsauftrags im Fernsehprogramm ihren Platz finden und dürfen nicht auf die Website des Veranstalters abgeschoben werden.

Bei der inhaltlichen Ausgestaltung ihres Webauftritts ist die Konzessionärin grundsätzlich frei. Bei der Finanzierung dieses Webauftritts gilt es allerdings eine Besonderheit zu beachten: Das Gesetz verpflichtet die Gebührenempfänger dazu, die Gebühren bestimmungsgemäss zu verwenden (Artikel 41 Absatz 2 RTVG), d.h. sie müssen zur Erfüllung des Leistungsauftrages eingesetzt werden. Vor diesem Hintergrund dürfen Gebühren nur insoweit in den Online-Auftritt der Konzessionärin fließen, als das Internetangebot im Verhältnis zum Radioprogramm eine Ergänzungs- und Vertiefungsfunktion erfüllt und dadurch zur Erfüllung des eigentlichen Leistungsauftrags beiträgt. Aus dem Gebührenanteil finanzierte Online-Informationen sollen deshalb in zeitlicher und thematischer Hinsicht einen direkten Bezug zu einzelnen Sendungen aufweisen. Hierzu gehören etwa Hintergrundberichte zu aktuellen Sendungen, Kontextinformationen, Vorschauen oder Interviews zum Thema der Sendungen. Weisen die auf dem Internet angebotenen Beiträge diesen programmbegleitenden Charakter nicht auf, müssen sie aus anderen Quellen (Werbung, Sponsoring, Mitgliederbeiträge etc.) finanziert werden.

¹¹ vgl. Fussnote 7

¹² SR 101

¹³ vgl. Entscheid des Bundesgerichts vom 30. April 2001 in Sachen TV3 AG, Erwägung 3 b), unter <http://www.bger.ch/index/jurisdiction/jurisdiction-inherit-template/jurisdiction-recht/jurisdiction-recht-urteile2000.htm>

¹⁴ vgl. Entscheid des Bundesgerichts vom 30. April 2001 in Sachen TV3 AG, a.a.O., Erwägung 3 d)

2.4.5 Arbeitsbedingungen der Branche (Artikel 7 der Konzession)

Die Arbeitsbedingungen der Branche gelten als erfüllt, wenn die Konzessionärin in einem Gesamtarbeitsvertrag eingebunden ist, einen Firmenvertrag mit den Vertretungen ihrer Belegschaft abgeschlossen hat oder sich zu den von den Branchenverbänden VSP (Verband Schweizer Privatradios) und TeleSuisse formulierten Standardarbeitsbedingungen bekennt (Eckwerte Stand 2007: Wochenarbeitszeit von 42 Stunden; monatlicher Mindestlohn von 4000 Franken brutto, 4 Wochen Ferien). Diese Arbeitsbedingungen haben aber auch einen dynamischen Charakter; sie sind einem zeitlichen Wandel unterworfen. Die Aufsichtsbehörde behält sich deshalb vor, die Arbeitsbedingungen im Radio- und Fernsehbereich im Rahmen von branchenweiten Abklärungen zu untersuchen, die Öffentlichkeit über die Ergebnisse der Untersuchungen zu orientieren¹⁵ und die so definierten Arbeitsbedingungen der Branche gegebenenfalls aufsichtsrechtlich durchzusetzen. Die Konzessionärin ist zur unentgeltlichen Bereitstellung sämtlicher zweckdienlicher Unterlagen und zur Erteilung aller diesbezüglicher Auskünfte an das BAKOM verpflichtet (Art. 17 Abs. 1 RTVG).

2.4.6 Aus- und Weiterbildung (Artikel 8 der Konzession)

Die von der Konzessionärin geleistete Aus- und Weiterbildung der Mitarbeitenden richtet sich nach dem "Qualitätssicherungs- sowie Aus- und Weiterbildungskonzept". Die interne Ausbildung umfasst Feedbacksitzungen mit Redaktoren, Sprechtechnik sowie Seminare (z.B. zu Medienrecht oder Medienethik). Den Mitarbeitenden stehen zudem grundsätzlich drei Tage pro Jahr zur Verfügung, an denen sie externe Aus- und Weiterbildungsangebote besuchen können (am Medienausbildungszentrum MAZ, u.a). Ein vom Chefredaktor bestimmter Programmschaffender wirkt – im Umfang eines 20-Prozent-Pensums – als interner Ausbilder.

2.4.7 Dauer (Artikel 10 der Konzession)

Sofern keine Beschwerde gegen die vorliegende Verfügung – deren Bestandteil die neue Konzession bildet – erhoben wird, wird die neue Konzession mit Ablauf der Konzessionsdauer (31. Dezember 2008) in Kraft treten. Dieser Zeitpunkt kann durch den früheren schriftlichen Verzicht der Konzessionärin auf ihre altrechtliche Konzession vorverschoben werden. Die neue Konzession gilt bis zum 31. Dezember 2019.

Nimmt die Konzessionärin ihre Programmtätigkeit nicht innert 90 Tagen nach Rechtskraft der Konzession auf, erlischt die Konzession automatisch.

3 Kosten

Die Berechnung der Verwaltungsgebühr für die Behandlung der Konzessionsbewerbung richtet sich nach Artikel 100 Absatz 1 Buchstabe a RTVG in Verbindung mit Artikel 79 Absatz 1 RTVV. Es wird ein Stundenansatz von 104 Franken angewendet. Für die Behandlung der vorliegenden Bewerbung wurden 48 Stunden aufgewendet. Für die Konzessionärin wird daher die Verwaltungsgebühr auf **4'992 Franken** festgelegt. Die Rechnungsstellung erfolgt mit separater Post nach Eintritt der Rechtskraft.

¹⁵ Art. 87 RTVG

Aus diesen Gründen wird verfügt:

1. Stiftung Kabelnetz Basel, Steinenschanze 2, 4051 Basel erhält die Veranstalterkonzession mit Leistungsauftrag und Gebührenanteil für das Versorgungsgebiet 7 gemäss Anhang 2, Ziffer 2 zur RTVV nach Massgabe der beiliegenden Urkunde, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verfügung bildet.
2. Die Verwaltungsgebühr für die Durchführung des Konzessionsverfahrens wird auf 4'992 Franken festgelegt. Die Rechnungsstellung erfolgt mit separater Post nach Eintritt der Rechtskraft dieser Verfügung.
3. Diese Verfügung wird Stiftung Kabelnetz Basel, Steinenschanze 2, 4051 Basel eingeschrieben mit Rückschein eröffnet:

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

sig. Moritz Leuenberger

Moritz Leuenberger
Bundesrat

Beilage: Konzessionsurkunde

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann innerhalb von 30 Tagen ab Eröffnung schriftlich Beschwerde erhoben werden. Diese Frist steht still vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern; vom 15. Juli bis und mit 15. August und vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar. Die Beschwerde ist einzureichen an das

Bundesverwaltungsgericht
Postfach
3000 Bern 14

Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind der Beschwerde beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat.